

ZH_OBERGERICHT SB210419 vom 13. April 2022

ZH Obergericht, 2022-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210419

FR: ZH_OBERGERICHT SB210419 du 13 avril 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210419 del 13 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (THOMAS DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. II, 2. Aufl. 2014, N. 6 zu Art. 428 StPO).

E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft strebte mit ihrer Berufung eine Verurteilung des Beschuldigten wegen Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB an und unterliegt im Berufungsverfahren mit ihren Anträgen vollumfänglich. Ausgangsgemäss fällt die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ausser Ansatz und die Kosten des Berufungsverfahrens sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 1.3

Dem Beschuldigten ist für das Berufungsverfahren für anwaltliche Vertretung antragsgemäss eine Entschädigung von Fr. 2'449.65 aus der Gerichtskasse auszurichten (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO; Urk. 55).

- 19 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 29. März 2021 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig - (...) - der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG. 2.-4. (...) 5. Die Entscheidungsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 900.00; die weiteren Kosten betragen: Fr. Kosten Kantonspolizei Fr. 1'000.00 Gebühr Anklagebehörde Fr. Kanzleikosten Fr. Auslagen Untersuchung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 6. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. 7. Der Antrag auf Zusprechung einer Entschädigung für die erbetene Verteidigung wird abgewiesen.

E. 1.4

Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die Vorinstanz hat sich in ihrer rechtlichen Würdigung sehr sorgfältig mit den Straftatbeständen des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB und des Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB auseinandergesetzt und das Handeln des Beschuldigten schliesslich zutreffend als Raufhandel im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB qualifiziert (Urk. 36 S. 11 ff.). Diese zutreffenden Erwägungen können übernommen werden.

E. 2.2

Rekapitulierend und teilweise ergänzend ist Folgendes (nochmals) festzuhalten: Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 133 Abs. 1 StGB). Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet (Art. 133 Abs. 2 StGB). Raufhandel ist die tätliche, wechselseitige Auseinandersetzung zwischen mindestens drei Personen. Die Beteiligung muss eine aktive sein; das passive Einstecken von Schlägen genügt nicht. Wenn mindestens zwei Personen auf eine dritte Person

- 17 - einschlagen, die passiv die Schläge einsteckt, ohne sich aktiv tätlich zu wehren, kann neben allfälligen Körperverletzungsdelikten nicht Raufhandel, sondern allenfalls Angriff vorliegen. Wer aber tätlich ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet, beteiligt sich an einem Raufhandel, weil er tätlich ist, doch ist er gemäss Art. 133 Abs. 2 StGB nicht strafbar, da er ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet. Das tätliche Verhalten kann nicht nur in Schlägen bestehen, sondern beispielsweise auch in Würgen, Stossen, Ringen, Messerstechen, Bewerfen mit Gegenständen oder gar Schiessen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1056/2015 vom 4. Dezember 2015, E. 4.1. m.w.H.).

E. 2.3

Die Zürcher Fans zettelten in deutlicher zahlenmässiger Übermacht die physische Auseinandersetzung an. Nachdem einem Leverkusener der Fanschal entwendet worden war, wurde dem Leverkusener C._____ ein Schlag gegen die Ohren gegeben, als er den Fanschal zurückerobern wollte. Mit der Vorinstanz können die anschliessenden Handlungen C._____s in erster Linie zunächst wohl als Notwehrhilfe und später als Abwehrhandlungen im Sinne von Art. 133 Abs. 2 StGB gewürdigt werden (vgl. Urk. 36 S. 11 f.). C._____ stiess den mutmasslichen Schalräuber von sich weg und teilte gegen diesen wie gesehen mehrere Schläge und Fusstritte aus, womit er sich während der Auseinandersetzung zweifellos aktiv tätlich verhielt. Ein Angriff im Sinne von Art. 134 StGB seitens der Zürcher bzw. des Beschuldigten scheidet daher im Lichte der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung aus. Der objektive Tatbestand von Art. 133 StGB ist demgegenüber erfüllt, wenn sich wie vorliegend mindestens drei Personen an einer tätlichen Auseinandersetzung beteiligen und wechselseitig gegeneinander vorgehen. Entsprechend kann eine Partei auch aus nur einer Person bestehen. Dass auf Seiten der Leverkusener einzig C._____ gegen die Zürcher tätlich wurde, steht der Anwendung des Straftatbestandes des Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB folglich nicht entgegen. Gemäss erstelltem subjektiven Sachverhalt handelte der Beschuldigte bewusst, rational und ihm war klar, dass er an einer Schlägerei teilnahm. Damit nahm er direktvorsätzlich an einem Raufhandel teil. Die objektive Strafbarkeitsbedingung ist mit der Schädelprellung von C._____ zweifellos erfüllt.

E. 2.4

Der Beschuldigte ist demnach zudem schuldig zu sprechen des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB. IV. Strafzumessung Weil der Berufung der Staatsanwaltschaft im Schuldpunkt kein Erfolg beschieden ist, darf der Strafpunkt wie gesehen im vorliegenden Berufungsverfahren nicht überprüft werden (Ziff. I.2.4.). Der Beschuldigte ist folglich in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen à Fr. 100.–, wovon 8 Tagessätze als durch Haft erstanden gelten, sowie mit einer Busse von Fr. 1'000.– zu bestrafen. Der Vollzug der Geldstrafe ist aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 2.5

Unangefochten blieben bzw. nicht als mitangefochten gelten der Schuldpunkt betreffend Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG (Dispositivziffer 1, 2. Spiegelstrich), das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositivziffer 5 und 6) und der Entschädigungspunkt (Dispositivziffer 7). In diesem Umfang ist der vorinstanzliche Entscheid in Rechtskraft erwachsen, was vorab vorzumerken ist (Art. 399 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 437 StPO).

E. 2.6

Im Übrigen steht der angefochtene Entscheid – mit dem erwähnten Vorbehalt (Ziff. I.2.4.) – zur Disposition.

E. 3

Prozessuales (Verwertbarkeit der Beweismittel)

E. 3.1

Im Berufungsverfahren unbestritten ist, dass es sich beim Beschuldigten um die Person mit dem Bart und der braunen Lederjacke handelt, welche in der relevanten Videoaufnahme (Datei "Täter 8_Unbekannt"; Urk. D1/2/6) eingekreist ist.

E. 3.2

Ebenfalls unbestritten sind folgende vorinstanzlichen – bereits oben wiedergegebenen – Erwägungen: Der Beschuldigte kam zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen Leverkusener-Fans und Zürchern hinzu, wobei Personen auf Zürcher Seite die Leverkusener mit Faustschlägen und Fusstritten traktiert haben und einer der Zürcher mit dem Fuss gegen den Kopf des Leverkusener C._____ getreten hat, sodass dieser eine Schädelprellung erlitt. Der Beschuldigte selber hat zwei Schläge ausgeteilt, wovon einer gegen den Hinterkopf von C._____. Mit Blick auf die Aufnahme der Überwachungskamera des Hotels B._____ (Datei "Täter 8_Unbekannt"; Urk. D1/2/6) sind diese Erwägungen zutreffend. 4. Bestrittener bzw. zu erstellender Sachverhalt

- 12 - 4.1. Strittig und daher nachfolgend zu erstellen ist, ob es sich um eine wechselseitige Auseinandersetzung handelte und zu welchem Zeitpunkt der Beschuldigte zum Geschehen hinzukam bzw. wie sich das Geschehen für ihn präsentierte, als er hinzukam. 4.2. Von der Staatsanwaltschaft wurde nicht in Abrede gestellt, dass der Leverkusener C._____ zu Beginn des Streits um den Schal eines anderen Leverkusener den mutmasslichen Schalräuber von sich weggestossen hat (vgl. Datei "Täter 8_Unbekannt"; Urk. D1/2/6 ab 01:05:47 Uhr). Bereits diese unbestrittene Handlung C._____'s begründet eine gewisse Wechselseitigkeit der Auseinandersetzung, was auch von der Staatsanwaltschaft

grundsätzlich anerkannt wird. 4.3. Die Vorinstanz erwog, auf dem Video sei ab dem Zeitpunkt 01:05:17 Uhr zu sehen, dass vier Personen – offensichtlich Fans von Bayer Leverkusen – von der F.____-strasse her zum Hoteleingang gehen würden. Drei Personen, welche sich zunächst beim E.____ befinden würden, würden gleichzeitig die Strassenseite wechseln und zu den Leverkusen-Fans hingehen, wobei eine dieser drei Personen mit den Leverkusen-Fans spreche, eine zweite den Schal eines Leverkusen-Fans – wohl G.____ – behändige und die dritte Person eher im Hintergrund bleibe (Urk. D1/2/6 01:05:40 Uhr). Als die offensichtlich körperlich robusteste Person auf Leverkusener Seite – wohl C.____ – den mutmasslichen Raub des Schals – wie dieser rechtlich zu würdigen sei, sei vorliegend irrelevant und könne somit offen gelassen werden – bemerke, komme er dem mutmasslich Beraubten zu Hilfe. Der mutmassliche Räuber gebe in der Folge C.____ einen Klaps an die Ohren, woraufhin C.____ auf den mutmasslichen Räuber losgehe und diesem überdies einen halbvollen Bierbecher anwerfe (Urk. D1/2/6 01:05:44 Uhr). Aus dieser Situation heraus entstehe eine Rangelei, welche zunächst noch – wohl auch dank dem zunächst noch ausgeglichenen Stärkeverhältnis, seien die Zürcher doch zwar zahlenmässig überlegen, C.____ aber ganz offensichtlich die mit Abstand kampfstärkste Person – vergleichsweise harmlos verlaufe. Auf Zürcher Seite seien dabei inzwischen sechs Personen anwesend, wobei sich von den drei zusätzlichen Personen eine bereits vor Beginn der tätlichen Auseinandersetzung

- 13 - und die beiden anderen unmittelbar danach vom E.____ aus auf den Weg zur Rangelei gemacht hätten (Urk. 36 S. 7). 4.4. Weiter erwog die Vorinstanz, der Beschuldigte selber sei bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor Ort, sondern noch auf der anderen Strassenseite beim E.____. Auf den Bildern sei auch zu sehen, dass der Beschuldigte den Beginn der Auseinandersetzung – insbesondere auch den mutmasslichen Raub des Schals – gar nicht mitbekomme, stehe er doch zu jenem Zeitpunkt noch mit dem Rücken zum Geschehen. Das erste Mal drehe er sich um 01:05:47 Uhr um, als C.____ und der mutmassliche Räuber sich gegenseitig prügeln, wobei zu diesem Zeitpunkt – wie bereits dargelegt – noch keine der Seiten klar überlegen sei. Kurz nachdem der Beschuldigte das Geschehen bemerkt habe, mache er sich auf den Weg zur Rangelei (ab 01:05:53 Uhr), wobei vor ihm noch weitere drei Personen – wovon eine (jene mit der schwarzen Kappe) allerdings klarerweise nur schlichtend tätig gewesen sei, eine andere (jene mit der weissen Dächlikappe) dafür umso heftigere Gewalt ausgeübt habe – beim Geschehen eintreffen und nach ihm noch weitere sechs Personen hinzukämen. In der Folge komme es zwischen 01:05:55 und 01:06:27 Uhr zu einer halbminütigen Schlägerei. Dabei teile C.____ zu Beginn auch aus (vgl. 01:05:58 Uhr) – weshalb die Schlägerei zumindest zu Beginn wechselseitig sei –, doch habe er in der Folge gegen die zahlenmässige Übermacht der Zürcher keine Chance und werde mehrfach geschlagen (vgl. insbesondere 01:06:14-19 Uhr). Dabei werde C.____ von der offensichtlich rücksichtslosesten Person auf Zürcher Seite – jener mit der weissen Dächlikappe – auch gegen den Kopf getreten (Urk. D1/2/6 01:06:21 Uhr), sodass C.____ eine Schädelprellung erleide (vgl. Urk. D1/13/3; Urk. 36 S. 8). 4.5. Schliesslich erwog die Vorinstanz, der Beschuldigte sei zunächst bis 01:06:04 Uhr sichtbar – wobei aber keine konkreten Gewalttaten des Beschuldigten selber ersichtlich seien –, und dann wieder ab 01:06:09 Uhr, wobei er um 01:06:12 Uhr allem Anschein nach einen Leverkusener Fan ein Mal schlage. Danach seien keine Schläge des Beschuldigten selber mehr ersichtlich, wobei er aber – ohne zu intervenieren – zuschauen, wie eine andere Person der Zürcher Gruppe einen Leverkusener mehrere Sekunden lang mehrmals relativ heftig

- 14 - schlage. Als sich die Szene um ca. 01:06:26 Uhr auflöse, gehe der Beschuldigte nochmals zu C._____ hin und spreche zunächst auf diesen ein – wobei er ihm der Gestik zufolge wohl bedeute, nun ins Hotel zu gehen – und anschliessend – nachdem sich dieser umgedreht gehabt habe, um ins Hotel zu gehen – verpasse er C._____ noch einen Faustschlag an den Hinterkopf (Urk. D1/2/6 01:06:37 Uhr; Urk. 36 S. 8). 4.6. Diese zutreffenden Erwägungen können übernommen werden. Teilweise rekapitulierend und ergänzend ist festzuhalten, dass die Zürcher Fans die physische Auseinandersetzung zweifellos streitsuchend provozierten und teils heftige Gewalt gegen die Personen auf der Leverkusener-Seite ausübten. Zumindest zu Beginn war die Schlägerei noch wechselseitig. Hierfür genügt, dass auf Seiten der Leverkusener C._____ gegen die Zürcher tätlich in Erscheinung trat, auch wenn es sich dabei in erster Linie um Abwehrhandlungen handelte. Zu den konkreten Handlungen C._____s ist – mit dem Beschuldigten – festzuhalten, dass er während der Schlägerei mit mehreren Schlägen und Tritten gegen den mutmasslichen Schalräuber reagiert hat (Datei "Täter 8_Unbekannt"; Urk. D1/2/6 ab 01:05:55 Uhr). Zudem ging er – mit der Vorinstanz (Urk. 36 S. 11) – zu Beginn des Streits zwecks Rückeroberung des Fanschals auf den mutmasslichen Räuber los, nachdem dieser ihm provozierend einen Schlag von eher geringer Intensität gegen die Ohren erteilt hatte und stiess ihn etwas später von sich weg, als sich dieser ebenfalls provozierend vor ihm aufstellte, woraufhin es zur Schlägerei kam (Datei "Täter 8_Unbekannt"; Urk. D1/2/6 ab 01:05:44). Der Beschuldigte hat den mutmasslichen Schalraub nicht mitbekommen, weil er mit dem Rücken zum Geschehen auf der anderen Strassenseite vor dem E._____ stand. Als er sich umdrehte und das Geschehen bemerkte, nahm er die Rangelei zwischen C._____ und dem mutmasslichen Schalräuber wahr. Den Blick auf das Geschehen gerichtet, machte er sich auf den Weg dorthin, wobei dieses nun in eine Schlägerei mündete und C._____ wie gesehen zu Beginn Schläge und Tritte gegen den mutmasslichen Schalräuber austeilte. Der Beschuldigte beteiligte sich selber mit einem Schlag gegen C._____ und einem zweiten gegen einen anderen Leverkusener an der Schlägerei (a.a.O. ab 01:05:47). Auch aus der Perspektive des Beschuldigten beteiligte er sich folg-

- 15 - lich an einer wechselseitigen physischen Auseinandersetzung. Daran ändert nichts, dass sich ein Schlag gegen einen – soweit ersichtlich – selber nicht tätlich aktiven Leverkusener richtete, zumal aufgrund der unmittelbaren Abfolge der Ereignisse und der Dynamik der Auseinandersetzung das Tatgeschehen sachlich, räumlich und zeitlich als Einheit zu betrachten ist. In subjektiver Hinsicht bleibt Folgendes festzuhalten. Es ist nicht zweifelhaft, dass sich der Beschuldigte wissentlich und willentlich an der Schlägerei beteiligt hat. Dies war sein eigentliches Handlungsziel. 5. Ergebnis Zusammenfassend ist der Anklagesachverhalt im Sinne der Erwägungen der Vorinstanz erstellt (vgl. Ziff. II.2.1.). III. Rechtliche Würdigung 1.

E. 3.3

Allerdings sind im öffentlichen Raum auch private Aufzeichnungen von Drittpersonen nur beschränkt zulässig. Zu beachten sind bei privaten Videoüberwachungsanlagen die Vorschriften des Datenschutzgesetzes (DSG, SR 235,1; vgl. BGE 147 IV 9 E. 1.3.2., präzisierend BGE 147 IV 16 E. 3. und 5.). Ob ein Verstoß gegen das DSG vorliegt, kann letztlich aber offenbleiben.

E. 3.4

Die Verwertbarkeit von rechtswidrig erhobenen Beweismitteln richtet sich nach Art. 140 f. StPO. Von Privaten rechtswidrig erlangte Beweismittel sind verwertbar, wenn sie von den Strafverfolgungsbehörden rechtmässig hätten erlangt werden können und kumulativ dazu eine Interessenabwägung für deren Verwertung spricht. Bei der Interessenabwägung ist derselbe Massstab wie bei staatlich erhobenen Beweisen anzuwenden. Die Verwertung ist damit nur zulässig, wenn dies zur Aufklärung einer schweren Straftat unerlässlich ist (BGE 146 IV 226 E. 2). Entscheidend für die Verwertbarkeit eines rechtswidrig erlangten Beweises ist die Schwere der konkreten Straftat. Dabei kann auf Kriterien wie das geschützte Rechtsgut, das Ausmass dessen Gefährdung bzw. Verletzung, die Vorgehensweise und kriminelle Energie des Täters oder das Tatmotiv abgestellt werden (BGE 147 IV 9 E. 1.4.2., bestätigt in BGE 147 IV 16, E. 6.).

E. 3.5

Die abstrakten Voraussetzungen der Erreichbarkeit sind vorliegend erfüllt. Es liegt keine verbotene Beweiserhebung gemäss Art. 140 StPO vor, und die Voraussetzungen zur Durchführung einer Observation gemäss Art. 282 StPO sind bei Vergehen als gegeben zu betrachten. Der Subsidiaritätsgrundsatz muss sodann nicht geprüft werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_786/2015 vom

E. 3.6

Der Beschuldigte wirkte zusammen mit weiteren Zürcher Fans physisch teils heftig auf mehrere Fans von Bayer Leverkusen ein. Letztere verhielten sich dabei hauptsächlich abwehrend oder steckten schlicht ein. Erschwerend kommt hinzu, dass die Zürcher Fans zahlenmässig klar überlegen waren. Die teils heftige Gewalt manifestierte sich hauptsächlich in Faustschlägen und Fusstritten, woraus als nennenswerte Verletzung eine Schädelprellung eines Leverkusener resultierte. Der Beschuldigte teilte immerhin zwei Schläge aus. Insgesamt ist die kriminelle Energie des Beschuldigten damit als hoch zu werten. Sein Tatmotiv ist in der Zugehörigkeit zur Anhängerschaft eines anderen Fussballclubs zu sehen und somit verwerflicher Natur. Die Verletzung bzw. Gefährdung der körperlichen Integrität wiegt schwer. Der dem Beschuldigten vorgeworfene und - wie zu zeigen sein wird - erstellte Sachverhalt erreicht unter den konkreten Umständen des vorliegenden Falles insgesamt die geforderte Schwere von Art. 141 Abs. 2 StPO. Das öffentliche Interesse an der Aufklärung der vorliegenden Straftat ist hoch und überwiegt dasjenige des Beschuldigten an der rechtskonformen Erhebung der privaten Videoaufnahmen. Im Übrigen ist zu bemerken, dass nicht etwa der Heim- oder Privatbereich des Beschuldigten, sondern lediglich seine Teilnahme an einer physischen Auseinandersetzung auf öffentlich zugänglichem Grund gefilmt wurde. Die Videoaufnahme stellt zudem in der Gesamtheit aller Beweiselemente ein unerlässliches Beweismittel dar. Insbesondere greift auch die Verteidigung wiederholt in ihren Ausführungen auf Erkenntnisse der besagten Aufnahme zurück.

E. 3.7

Zusammenfassend ist die Videoaufnahme des Hotels B._____ uneingeschränkt verwertbar. Entsprechendes gilt – unter Hinweis auf die diesbezüglichen zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 36 S. 4 ff. E. II.) – für die weiteren Beweismittel.

- 9 - II. Sachverhalt 1. Anklagevorwurf und Allgemeines Betreffend den dem Beschuldigten zur Last gelegten Anklagevorwurf kann auf den beigehefteten Strafbefehl vom 30. September 2020 der Staatsanwaltschaft (Urk. 19) verwiesen werden. Die Berufungsinstanz

kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (vgl. BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253; 141 III 28 E. 3.2.4 S. 41; je mit Hinweisen). 2. Standpunkte

E. 8

(Mitteilungen.)

E. 9

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

- 21 - des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 13. April 2022 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw N. Hunziker Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.